

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 01

Donnerstag, 14. Januar 2016

Seite: 1

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Kreisausschusses am 18.01.2016 ..... 2  
Wasserrecht;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung hinsichtlich der Feststellung,  
ob für die Plangenehmigung zur Verrohrung eines Teilabschnittes des  
Ergoldinger Ableiters, Flurnummern 3316/0, 3316/1, 3311/0 und 3136  
Gemarkung Ergolding die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung -UVPG- besteht ..... 2  
9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
der Reststoffdeponie Spitzberg, Markt Ergolding ..... 2  
Verbandssatzung des Schulverbandes Postau – Weng  
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und  
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) ..... 5  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe 3. Satzung zur  
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe ..... 7  
Verordnung des Landratsamtes Landshut über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis  
Landshut (Taxitarifordnung) ..... 8  
Manöver der Bundeswehr ..... 11
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
Sparkasse. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparerkunde  
Sparkassenbuch Konto Nr. 3418285104 ..... 12

**BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**  
Am **Montag, 18.01.2016**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreishaushalt 2016 - 1. Lesung
- 2 Förderrichtlinien des Landkreises Landshut  
Neufassung der Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste
- 3 Antrag auf Förderung des Projekts "Sprach- und Kulturmittler" sowie Antrag auf Förderung einer 0,5 Stelle eines Projektkoordinators kombiniert mit Migrationsbegleiter

(Nr. 1 vom 08.01.2015/12.01.2015)

**Wasserrecht**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung hinsichtlich der Feststellung, ob für die Plangenehmigung zur Verrohrung eines Teilabschnittes des Ergoldinger Ableiters, Flurnummern 3316/0, 3316/1, 3311/0 und 3136 Gemarkung Ergolding die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- besteht

**Bekanntgabe**

Die Fa. BMW AG beantragt die Verlegung des Schachtbauwerks am Hochwasserrückhaltebecken und Verrohrung eines Teilabschnittes des Ergoldinger Ableiters.

Im Rahmen der Baumaßnahme des Kreuzungsbauwerks (Unterquerung der Bahngleise) muss der Ergoldinger Ableiter verlegt und teilweise verrohrt werden.

Hierzu muss das bestehende Schachtbauwerk in Richtung Nordosten verlegt werden. Aufgrund der Lage der Eisenbahnüberführung der dazugehörigen Rampenbauwerke muss der Ableiter über eine Länge von ca. 110 m in einem Rohr DN 600 mit einem Gefälle von 0,5 % verrohrt werden, bevor er wieder offen in dem bestehenden Graben parallel zur Bahnlinie geführt werden kann.

Das Vorhaben ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, was hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgegeben wird.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 302 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 07.01.2016

Sachgebiet 23

gez.

Bauer

(Nr. 23-6418.1/3-5404 vom 08.01.2016)

**9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
der Reststoffdeponie Spitzlberg, Markt Ergolding**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

**Änderung**

§ 3 der Gebührensatzung vom 19.08.1985, Amtsblatt Nr. 34 vom 30.08.1985, geändert mit Satzungen vom 25.07.1989, Amtsblatt Nr. 26 vom 28.07.1989, vom 19.02.1992, Amtsblatt Nr. 7 vom 21.02.1992, vom 22.12.1993, Amtsblatt Nr. 42 vom 23.12.1993, vom 02.11.1998, Amtsblatt

Nr. 38 vom 04.11.1998, vom 02.11.2001, Amtsblatt Nr. 39 vom 21.11.2001, vom 01.06.2006, Amtsblatt Nr. 19 vom 07.06.2006, vom 01.03.2008, Amtsblatt Nr. 17 vom 23.04.2008, vom 01.07.2010, Amtsblatt Nr. 18 vom 02.06.2010 erhält folgende Fassung:

„ § 3  
Gebührensätze

**Reststoffbereich BA II:**

<b>Abfallart</b>	<b>Grundgebühr pro Tonne</b>
Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	90,00 €
Altlastenrückstände	90,00 €
Aluminium-Schlamm	90,00 €
Asbesthaltige Baustoffe (Eternit)	135,00 €
Asbesthaltiges Dämmmaterial	271,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis/ verworfene Formen	90,00 €
Bitumengemische	113,00 €
Brandschutt	90,00 €
Dämmmaterial, unverpresst (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	361,00 €
Dämmmaterial, verpresst in Ballen (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	135,00 €
Farbrückstände, fest	90,00 €
Farbschlämme, fest	90,00 €
Glasabfälle, nicht verwertbar	90,00 €
Isoliermaterial, fest (Rigips)	135,00 €
Kaminabbrüche	90,00 €
Metall-/ Laserstaub	90,00 €
Metallschleifschlamm	90,00 €
Ofenasche	135,00 €
ölverunreinigtes Erdreich	90,00 €
Sandfangrückstände, Gewerbe	90,00 €
Sandfangrückstände, Kommunal	90,00 €
Schlacke aus Biomasseheizkraftwerk (BMHKW)	30,00 €
Schlamm aus der Wasseraufbereitung	90,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Glasschleifschlamm	90,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Filterpressenschlamm	90,00 €
sonstige asbesthaltige Abfälle	135,00 €
sonstige Industrieabfälle	90,00 €
sonstige mineralische Abfälle	90,00 €
sonstige mineralische Abfälle, ASS	73,00 €
Strahlmittelrückstände	90,00 €
Straßenkehrschutt	113,00 €
Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle	113,00 €
Teerrückstände	113,00 €

**Kleinmengenregelung**

Bei Anlieferungen unter 200 kg werden Pauschalentgelte erhoben, die nach Abfallart und -menge gestaffelt sind.

**Staffelung der Pauschalentgelte:**

- a) PKW (Inhalt des Standard-Kofferraums)  
oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge
- b) PKW mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä.  
oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe  
bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m<sup>2</sup>
- c) Kleinbus, Klein-LKW oder Transporter (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht)  
oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m  
oder einer Ladefläche bis zu 4 m<sup>2</sup>

**Abfallarten:**

Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen  
 Altlastenrückstände  
 Aluminium-Schlamm  
 Baustoffe auf Gipsbasis/verworfenene Formen  
 Bitumengemische  
 Brandschutt  
 Farbrückstände, fest  
 Farbschlämme, fest  
 Glasabfälle, nicht verwertbar  
 Kaminabbrüche  
 Metall-/Laserstaub  
 Metallschleifschlamm  
 ölverunreinigtes Erdreich  
 Sandfangrückstände, Gewerbe  
 Sandfangrückstände, Kommunal  
 Schlamm aus der Wasseraufbereitung  
 Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von Abfällen/Glasschleifschlamm  
 Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von Abfällen/Filterpressenschlamm  
 sonstige Industrieabfälle  
 sonstige mineralische Abfälle  
 Strahlmittelrückstände:  
 Straßenkehricht  
 Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle  
 Teerrückstände:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	6,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	13,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	20,00 €

**Weitere Abfallarten:**

Asbesthaltige Baustoffe (Eternit)  
 Isoliermaterial, fest (Rigips)  
 Ofenasche  
 sonstige asbesthaltige Abfälle:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	8,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	16,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	25,00 €

**Sonstiges:**

Fremdwiegung	8,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m <sup>3</sup> ohne Bigbag	10,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m <sup>3</sup> mit Bigbag	14,00 €
Dämmmaterial, unverpresst in Kunststoffstoffsack 70 l	1,00 €

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, 22.12.2015  
Landratsamt Landshut  
Gezeichnet  
Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 25 - 6360.1/7 vom 08.01.2016)

## **Verbandssatzung des Schulverbandes Postau – Weng**

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands (Name)

#### **Postau - Weng**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

##### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Postau – Weng
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in  
Wörth a.d. Isar

##### **§ 2 Verbandsausschuss**

Entfällt

##### **§ 3 Vorberatender Ausschuss**

Entfällt

##### **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 04.07.1986 von der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Isar geführt.

##### **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulver-

bandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- Euro. Der Stellvertreter des Schulbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall pro Monat 1/12 der Entschädigung des 1. Vorsitzenden.
- (4) Entfällt.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
  - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulbandsversammlung ~~oder eines Ausschusses~~
  - für jede Sitzung in Höhe von 30,-- Euro.
- (6) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro – je Monat in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von \_\_\_\_\_ Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 6 Finanzbedarf**

Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands wie folgt aufgebracht.  
Entfällt.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung von € 30,-- für jede Prüfsitzung.

### **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt – am 01.05.2014 – ~~mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag~~ – in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Postau – Weng vom 12.06.2008 außer Kraft.

Wörth a.d. Isar, den 12.06.2014  
Gez.  
Angstl, Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-0281.1 vom 11.01.2016)

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe**

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 12, 16 und 19 der Verbandssatzung folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

„Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten („gekorene“) Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Verbandsräte kraft Amtes (erste Bürgermeister) erhalten nur für Ausschusssitzungen, nicht aber für Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bonbruck, 09.07.2014  
Gez.  
Monika Maier  
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-8630.1 vom 12.01.2016)

## Verordnung des Landratsamtes Landshut über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Landshut (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) und des § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) folgende

### Verordnung

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Landshut.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Landshut und der Stadt Landshut.
- (3) Für den Pflichtfahrbereich nach Abs. 2 besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) dem Grundpreis

- |                         |              |        |
|-------------------------|--------------|--------|
| - von 06.00 - 22.00 Uhr | Tagfahrten   | 3,00 € |
| - von 22.00 - 06.00 Uhr | Nachtfahrten | 6,00 € |

Die Umschaltung hat automatisch zu erfolgen.

b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 2) nach Abs. 2

c) dem Zeitpreis (Tarifstufe 1) nach Abs. 3

d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)

Der Kilometerpreis beträgt bei

- |                   |                     |        |
|-------------------|---------------------|--------|
| 0 bis 3 Kilometer | (0,20 € je 100 m)   | 2,00 € |
| 3 bis 8 Kilometer | (0,20 € je 111,1 m) | 1,80 € |
| Ab 8 Kilometer    | (0,20 € je 133,3 m) | 1,50 € |

Anfahrt in Zone I

frei

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I

Tarifstufe 2

Zielfahrt in Zone I und II

Tarifstufe 2

Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II in Richtung Zone I

in Zone II

Tarifstufe 1

in Zone I

Tarifstufe 2

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II

Tarifstufe 2



- (3) Zeitpreis (Tarifstufe 1)  
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 €/25,7 s 28,00 €/Std.
- (4) Zuschläge:
- a) Gepäck  
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0.50 €  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
- b) Tiere  
- Jedes frei transportierte Tier 0,50 €  
- Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €  
- Blinden- und Behindertenbegleithunde frei
- c) Großraumtaxi (Taxen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen) 5,00 €
- Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 6 € nicht überschreiten.
- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit  
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 3,20 €  
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 6,20 €
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, maximal jedoch 5,00 €.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurück gebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### § 4

#### Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Landshut zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

## § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstunde zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.

## § 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 4) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## § 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs.2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landshut vom 12. April 2001 außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 12. April 2001.

Landshut, 12.01.2016  
Landratsamt Landshut  
Dreier  
Landrat

(Nr. 33-1450.4 vom 12.01.2016)

### **Manöver der Bundeswehr**

Eine Sanitätseinheit der Bundeswehr hat folgende Übungsvorhaben, die sich im nachstehend angegebenen Umfang auch auf das Landkreisgebiet erstrecken können, angezeigt:

#### **08.02.2016 – 19.02.2016    nordöstlicher Landkreis**

Es kommen keine Kettenfahrzeuge zum Einsatz, mit Lärmbelästigung durch Hubschrauber muss gerechnet werden.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und etwaige Munitionsfunde unverzüglich der Polizei mitzuteilen.

Manöverschäden sind umgehend bei der für das Schadensgebiet zuständigen Gemeinde anzumelden

Landshut 12.01.2016  
LANDRATSAMT LANDSHUT  
gez.

Hofstetter

(Nr. 30 vom 13.01.2016)

**Sparkasse Landshut**

**Kraftloserklärung  
einer verloren gegangenen  
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418285104

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.09.2015 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.01.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner                      Wirkert

(Sparkasse vom 04.01.2016)

Landshut, den 14.01.2016

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat